



## Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2008 S. 666) ist das 8. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes am 12. April 2008 in Kraft getreten. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung und Fortentwicklung des Berufsrechts der Steuerberater erfolgt. Durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz werden die Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit der Steuerberater verbessert und das Steuerberatungsgesetz in wichtigen Punkten zeitgemäß liberalisiert. Gleichzeitig konnte die noch im Referentenentwurf enthaltene Befugnisweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte verhindert werden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die für Steuerberater praxisrelevantesten Änderungen gegeben. Im Rahmen der Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung sollten Sie die folgenden Punkte sicher beherrschen.

### 1. Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen / Bitte Hinweis eintragen im Buch / Okraß Berufsrecht / Kap. 1.3.3 - S. 16

Das Steuerberatungsgesetz soll an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie RL 2005/36/EG vom 7. September 2005) angepasst werden; **§ 3a StBerG**. Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat der EWR oder der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsfähig Hilfe in Steuersachen leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland befugt. Der ausländische Dienstleister muss vor der Aufnahme der vorübergehenden Tätigkeit im Inland der zuständigen Steuerberaterkammer eine schriftliche Meldung erstatten. Eine Aufzählung der zuständigen Steuerberaterkammer steht in § 3a (2) StBerG. Die StB-Kammer Brandenburg ist zB für Polen, die StB-Kammer Südadern für die Schweiz zuständig.

### 2. Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine / Kap. 1.4 - S. 19

Die LStHV dürfen auch Hilfe leisten, wenn die Einnahmen (nicht Einkünfte) aus anderen Einkunftsarten (zB Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) den Betrag von 13.000 € (vorher 9.000 €) bzw bei Zusammenveranlagung den Betrag von 26.000 € (vorher 18.000 €) nicht übersteigen.

### 3. Keine erweiterten Befugnisse für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte / Kap. 1.5.5 - S. 22

Der **§ 6 Abs. 4 StBerG**, der den Geprüften Bilanzbuchhaltern und den Steuerfachwirten unter bestimmten Voraussetzungen (Zusatzprüfung im Fach Umsatzsteuer) die Befugnis geben sollte, auch Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen, wurde nicht in das Gesetz aufgenommen



#### 4. Bildung von Bürogemeinschaften und Kooperationen / Kap. 2.2.5 - S. 31

Die Bildung von Bürogemeinschaften ist künftig auch mit Lohnsteuerhilfvereinen und Vereinen von Land- und Forstwirten im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG zulässig; **§ 56 Abs. 2 StBerG**. Dies ist insofern bedenklich, als die Lohnsteuerhilfvereine über kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht verfügen und nicht dem Beschlagnahmenschutz nach § 97 StPO unterliegen. Die Vereine von Land- und Forstwirten sind nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kooperationen können künftig mit den Angehörigen aller Freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG, nicht jedoch mit Gewerbetreibenden, gebildet werden; **§ 56 Abs. 5 StBerG**. Bisher war dies nur mit den Angehörigen der sozietätsfähigen Berufe zulässig. Der Gesetzgeber hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der gestiegenen Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Beratung ein Bedürfnis nach verstärkter Zusammenarbeit insbesondere mit der Berufsgruppe der Unternehmensberater besteht. Soweit es sich hierbei um Volks- und Betriebswirte handelt, gehören sie zu einem Freien Beruf im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG. Damit haben Steuerberater künftig zusätzliche Möglichkeiten, um die von den Mandanten zunehmend geforderte wirtschaftliche Rundumberatung anbieten zu können.

Bei der Bildung von Bürogemeinschaften und Berufsausübungsgemeinschaften (Kooperationen) ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Berufspflichten, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit, eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Zusammenarbeit unverzüglich beendet werden; **§ 56 Abs. 5 S. 3 StBerG**.

#### 5. Gleichstellung von Bachelor- und Master-Studienlehrgängen / Kap. 2.4.1.1 - S. 33

In **§ 36 Abs. 1 StBerG** wird klargestellt, dass auch ein „anderes“ Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung als Zulassung für die Steuerberaterprüfung geeignet ist. Damit finden die Studiengänge Bachelor und Master Eingang in das StBerG. Werden die beiden Studiengänge zeitlich getrennt absolviert, so werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet. Die Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.

#### 6. Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern / Kap. 2.4.2 – S.35

Die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung sowie das Zulassungsverfahren zur Prüfung werden - ab der Steuerberaterprüfung 2009 - auf die Steuerberaterkammern übertragen; **§ 35b Abs. 5 StBerG**. Die rechtliche Abnahme der Steuerberaterprüfung erfolgt aber weiterhin durch die Finanzverwaltung; **§ 35b Abs. 1 StBerG**. Insbesondere bleibt der Prüfungsausschuss bei der Finanzverwaltung angesiedelt und die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Bestimmung des Prüfungstermins für die schriftliche Prüfung und die Erstellung der schriftlichen Klausuren erfolgen auch künftig durch die Finanzverwaltung. Außerdem ist vorgesehen, dass der Prüfungstermin für die schriftliche Prüfung und die schriftlichen Aufsichtsarbeiten zwischen den Ländern abzustimmen sind.

Damit bleiben die Bundeseinheitlichkeit und **Staatlichkeit der Steuerberaterprüfung** auch in Zukunft gewahrt.



## 7. GmbH & Co. KG als Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft / Kap. 3.1.1 - S. 42

Persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft kann jetzt auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein; **§ 50 Abs. 1 S. 3 StBerG**. Dies war bisher auf natürliche Personen beschränkt. Damit kann auch eine GmbH & Co. KG als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Komplementär-GmbH eine Steuerberatungsgesellschaft ist, die die Voraussetzungen der Kapitalbindung gemäß § 50a StBerG erfüllt.

## 8. Pflicht zur Fortbildung / Kap. 4.1 - S. 50

Bisher ist die Pflicht des Steuerberaters zur Fortbildung nur in der Berufsordnung geregelt; § 4 Abs. 2 S. 2 BOSTB. In der Diskussion zu dieser Regelung wurde deutlich, dass eine kontrollierte Fortbildungsverpflichtung insbesondere von den Steuerberaterverbänden abgelehnt wird, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass Steuerberater sich „freiwillig“ fortbilden. Bei den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern findet sich eine Regelung zur Fortbildungspflicht dagegen auch in den Berufsgesetzen; § 43a Abs. 6 BRAO, § 43 Abs. 2 S. 4 WPO. Im Interesse einer Harmonisierung der Berufsrechte hat der Gesetzgeber jetzt auch im Steuerberatungsgesetz die Fortbildungspflicht explizit geregelt und in dem neu aufgenommenen **§ 57 Abs. 2a StBerG** bestimmt, dass „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte verpflichtet sind, sich fortzubilden“.

## 9. Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit / Kap. 4.2.2.1 - S. 63

Nach bisherigem Recht war Steuerberatern die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ausnahmslos untersagt. Grundsätzlich bleibt das Verbot der gewerblichen Tätigkeit zwar bestehen. Die zuständige Steuerberaterkammer hat nun aber die Möglichkeit, von dem Verbot Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Verletzung der Berufspflichten, insbesondere der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung, nicht zu erwarten ist; **§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG**. Eine solche Ausnahmegenehmigung kommt unter anderem bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Rahmen vereinbarter Tätigkeiten - so zB für die Übernahme von Geschäftsführungsfunktionen in gewerblichen Unternehmen, bei der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter - in Betracht. Die neue Regelung wird die Wettbewerbsfähigkeit der Steuerberater insbesondere im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten stärken und ihnen größere Freiräume in der Berufsausübung verschaffen.

## 10. Einführung des Syndikus-Steuerberaters / Kap. 4.2.2.2 - S. 63

Eine größere Flexibilität bei der Berufsausübung bringt die Einführung des Syndikus-Steuerberaters. Damit ist künftig eine Bestellung zum Steuerberater insbesondere auch dann möglich, wenn der Bewerber als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens tätig ist.

Der Gesetzgeber hat sich zwar an dem Syndikus-Anwalt orientiert. Die Regelung zum Syndikus-Steuerberater ist aber zum Teil strenger als die anwaltliche Regelung; **§ 58 S. 2 Nr. 5a StBerG**. So ist anders als bei den Rechtsanwälten eine Syndikus-Tätigkeit nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass im Rahmen der Angestelltentätigkeit Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG ausgeübt werden. Dies ist der Steuerberaterkammer durch geeignete Unterlagen (zB Anstellungsvertrag, Stellenbeschreibung) sowie eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Auch besteht ein Unterschied darin, dass der Syndikus-Steuerberater zur Vermeidung von Interessenkollisionen in seiner Eigenschaft als Steuerbe-



rater generell nicht für den eigenen Arbeitgeber tätig werden darf, während es dem Syndikus-Anwalt nur nicht erlaubt ist, als Rechtsanwalt den Arbeitgeber gerichtlich zu vertreten; § 46 Abs. 1 BRAO. Syndikus-Steuerberater müssen für eine (mögliche) selbstständige Tätigkeit eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhalten.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können, ist noch offen und wird derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geklärt. Zu beachten ist, dass aus der Bestellung zum Steuerberater nicht automatisch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht folgt. Mit der Bestellung wird der Syndikus Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk und muss in jedem Fall den vorgesehenen Mindestbeitrag bezahlen, auch wenn er nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wird.

#### **11. Abtretung von Gebührenforderungen / Kap. 4.3.9 - S. 73**

Eine wesentliche Erleichterung bringt das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz auch im Bereich des Honorarmanagements. Die Abtretung von Gebührenforderungen wird zum einen dadurch erleichtert, dass eine solche Abtretung an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sowie an von diesen Berufen gebildete Berufsgesellschaften und Berufsausübungsgemeinschaften (Sozietät, Partnerschaft) auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig ist; **§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG**.

Zum anderen wurde auch die Abtretung von Gebührenforderungen an sonstige Dritte, insbesondere an Inkasso- oder Factoring-Unternehmen erheblich vereinfacht. Eine solche Abtretung ist nun schon dann zulässig, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des zuvor aufgeklärten Mandanten vorliegt. Alternativ reicht es aus, wenn die Gebührenforderung bereits rechtskräftig festgestellt worden ist; **§ 64 Abs. 2 S. 2 StBerG**. Die Neuregelung ermöglicht, dass Steuerberater das Inkasso ihrer Gebührenforderungen auch auf bestimmte Verrechnungsstellen übertragen können. Zudem kann die Forderungsabtretung durch den Steuerberater im Rahmen eines Factorings als Finanzierungsinstrument genutzt werden.

#### **12. Handakten / Kap. 4.5.2 - S. 78**

Die Dauer der Aufbewahrungsfrist bei der Handakte wurde von derzeit sieben auf zehn Jahre verlängert; **§ 66 Abs. 1 StBerG**. Grund für die Neuregelung ist, dass nach Streichung der berufsrechtlichen Sonderverjährungsvorschriften Schadenersatzansprüche aus beruflichem Fehlverhalten bei fehlender Kenntnis des Mandanten erst zehn Jahre nach ihrer Entstehung verjähren; § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Durch die Neuregelung will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Handakten nicht zu einem Zeitpunkt schon vernichtet werden, in dem der Mandant noch Schadenersatzansprüche gegen den Steuerberater geltend machen kann.

**13. Berufsaufsicht / Kap. 4.5.4 - S. 80**

Entsprechend der bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern geltenden Regelungen (§ 57 BRAO, § 62a WPO) kann die Steuerberaterkammer künftig gegen einen Steuerberater, der seinen Pflichten nach § 80 StBerG (Pflicht zum Erscheinen vor der Kammer, Auskunftspflicht, Pflicht zur Vorlage der Handakten) nicht nachkommt, ein Zwangsgeld bis maximal 1.000 € verhängen; **§ 80a StBerG**.

**14. Praxisabwickler / Kap. 4.6.2 - S. 81**

Die Regelungen zum Praxisabwickler wurden zum Teil an das anwaltliche Berufsrecht angepasst. Wie bei den Rechtsanwälten ist der Praxisabwickler auch bei Steuerberatungskanzleien künftig berechtigt, innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Einsetzung neue Aufträge anzunehmen; **§ 70 Abs. 3 S. 2 StBerG**. Entsprechend § 55 Abs. 3 S. 2 BRAO ist der Praxisabwickler zudem befugt, Gebührenansprüche des verstorbenen und früheren Steuerberaters im eigenen Namen geltend zu machen; **§ 70 Abs. 6 StBerG**.

**15. Befristetes Berufsverbot / Kap. 6.1 - S. 94**

Außerdem wurde der Katalog der berufsgerichtlichen Sanktionen erweitert; **§ 90 Abs. 1 StBerG**. Neu ist, dass auch ein befristetes Berufsverbot von einem bis fünf Jahren verhängt werden kann. Darüber hinaus wurde der Geldbußerahmen von derzeit 25.000 € auf 50.000 € erhöht.